



### Abdruck

Stadt Augsburg, Postfach 1119 60, 86044 Augsburg

Gegen Empfangsbestätigung

Tiefbauamt

Abt. Wasser- und Brückenbau

Annastr. 16

86150 Augsburg

Dienstgebäude

Zimmer

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Durchwahl

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

Unsere Zeichen und Datum  
bei Antwort bitte angeben

Untere  
Wasserrechts-  
behörde

86150 Augsburg

Fuggerstraße 12 a

101

Herr Herb

324-65 82

321-663002/49/93/He/d2

28.12.1994

\4993GEN

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadt Augsburg - Tiefbauamt - auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wiederinbetriebnahme und Sanierung der Wasserkraftanlage Nr. 91 am Hettenbach (ehem. Kunstmühle Kühn)

Anlage: Planunterlagen gemäß Abschnitt A.I.3 des Bescheides

Die Stadt Augsburg - Umweltamt - erläßt folgenden

## Bescheid:

### A. Bewilligung

#### I. Gegenstand, Zweck und Plan der Bewilligung

1. Der Stadt Augsburg - Tiefbauamt - nachstehend Unternehmerin - wird auf Ihren Antrag vom 13.07.1993 die Bewilligung (§8 WHG) erteilt zur/zum

a) Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage Nr. 91 am Hettenbach (ehem. Kunstmühle Kühn)

b) Einbau eines Streichwehres mit automatischer Leerschußschütze

c) Erstellung einer automatischen Rechenreinigungsanlage

#### 2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Gewinnung von elektrischer Energie sowie dem Schutz vor Überflutungen im Oberwasser der Stauanlage.

#### 3. Plan

Sprechzeiten  
Mo - Mi 7.30 - 16.30 Uhr  
Do 7.30 - 17.30 Uhr  
Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Telefon-Vermittlung  
(08 21) 3 24 - 1  
Teletex 821842 = STAGSBV  
Btx \* 22722 #

Stadtparkasse Augsburg 040 006 (BLZ 720 500 00)  
Postgiroamt München 75 14 - 800 (BLZ 700 100 80)

...

Der Benutzung und dem Ausbau liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der von den amtl. Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen zugrunde:

- Erläuterung
- Lageplan M 1 : 1.000
- Plan der Kraftwerksanlage M 1 : 50
- Schnitte Kraftwerksanlage M 1 : 50
- Datenblatt der Turbine
- Plan des Schützenzugs M 1 : 10
- Hydraulischer Nachweis

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 13.09.1994 und mit dem Vermerk "Zum wasserrechtlichen Bescheid der Stadt Augsburg vom 28.12.1994, Az: 321-663002/49/93" versehen.

#### 4. Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Wasserkraftanlage "Kunstmühle Kühn" besteht seit ca. 1875. Sie wurde mehrmals umgebaut und war bis vor kurzem noch in Betrieb. Im Jahre 1992 wurde sie von der Stadt Augsburg erworben und umgebaut.

Die Anlage besteht im wesentlichen aus

- Turbinenhaus
- Francisturbine
- Feinrechen mit automatischer Rechenreinigungsanlage
- Leerschuß mit automatisch gesteuerter Entlastungsschütze
- und einem Streichwehr

Die Ausbauwassermenge beträgt 2,425 m<sup>3</sup>/sec bei einer Fallhöhe von 0,95 m (Ausbauleistung mit einem Wirkungsgrad von  $\eta = 0,83$  entspricht 18,5 kw)

## II. Bewilligungsbedingungen und Auflagen

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2024 erteilt.

### 2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und die Stadt Augsburg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

### 3. Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung berechtigt

- zum Aufstauen des Hettenbaches im Oberwasser des Kraftwerkes auf Höhe 470,75 m ü. NN.

Das Stauziel am Wehr darf bei Turbinenschnellschluß und Überströmen des Bereichs um 22 cm überschritten werden.

- zum Absenken des Hettenbaches im Unterwasser des Kraftwerkes auf Höhe 469,85 m ü. NN.

Jedes willkürlich ungleichmäßige Ausnutzen des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

### 4. Höhenmaß, Pegel

Für die Wasserhöhe 470,75 m ü. NN ist ein Höhenmaß aufgestellt.

Von der Unternehmerin ist bis spätestens drei Monate nach Bescheidserlaß ein Lageplan (M 1 : 50) vorzulegen, in dem die Rückmarken mit Höhenangaben gekennzeichnet sind.

### 5. Unterhaltung

Die Unternehmerin hat das Gewässer, den Leerschuß und die sonstigen Benutzungsanlagen in dem bewilligten Zustand nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, derzeit nach § 28 WHG, Art. 46 und Art. 42 BayWG, zu unterhalten.

### 6. Ablagerung des Räumgutes, Treibzeug

- a) Das bei der Unterhaltung des Gewässers oder des Leerschusses anfallende Räumgut ist auf geeignete Ablagerungsplätze zu verbringen.
- b) Ablagerungen, auch schlammiger Art, im Gewässer oder im Leerschuß dürfen nicht durch Abführen in das Unterwasser beseitigt werden.
- c) Treibzeug, das sich am Stauwehr oder an den Rechen sammelt, ist von der Unternehmerin zu entfernen. Es darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden.
- d) Bei der Zwischenlagerung von Rechengut und Treibzeug ist zu beachten, daß mit zunehmender Lagerdichte Sickerwasser anfällt. Der Sammelcontainer ist deshalb rechtzeitig zu leeren.

### 7. Hochwasserabführung und Eisabtrift

- a) Abflüsse des Hettenbaches bis max. 2,5 m<sup>3</sup>/s müssen im Bereich der Wasserkraftanlage ohne Überschreitung der zulässigen Stauhöhe ausuferungsfrei abgeführt werden können.

Die Triebwerksanlage (Wehr und Leerschuß) muß so ausgeführt sein, daß auch bei Turbinenschnellschluß der max. Abfluß von 2,5 m<sup>3</sup>/s schadlos abgeführt werden kann.

- b) Die Unternehmerin hat für eine möglichst schadlose Regelung der Eisverhältnisse, insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses, zu sorgen. Die Bedienungsfähigkeit der Stauanlagen bei Frost ist sicherzustellen.

#### 8. Betriebsvorschrift

Für die Bedienung der gesamten Benutzungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und für die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht der Stadt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth auszuhändigen.

#### 9. Vorlagepflicht

Die Unternehmerin hat bis spätestens drei Monate nach Bescheidserlaß folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- Lageplan (M 1 : 50) mit Kennzeichnung der Rückmarken (Einmessung der Lage und Höhenangaben)
- Lageplan (M 1 : 100 oder M 1 : 250) mit Darstellung der von der Unternehmerin zu unterhaltenden Gewässerstrecke
- Hydraulischer Nachweis für das Triebwerk mit Wasserspiegelberechnung für das Ober- und Unterwasser
- eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift

### III. Sonstige Auflagen

#### 1. Fischerei

- a) Die lichte Stabweite (Stababstand) des Turbinenrechens darf höchstens 20 mm betragen.
- b) Der Zugang zu den Außenanlagen des Kraftwerkes ist, soweit erforderlich, auf eigene Gefahr zu ermöglichen. Die Zufahrt ist für die Durchführung von Besatzmaßnahmen zu gewähren.
- c) Maßnahmen, die die Fische und/oder den Fischbestand beeinträchtigen können, sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischereipächter) rechtzeitig bekanntzugeben.  
Die Schutzbestimmungen des Art. 77 und 78 FiG sind zu beachten.
- d) Ein Auftreten von Fischsterben ist der zuständigen Polizeiinspektion, dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Fachberater für das Fischereiwesen sofort bekanntzugeben.
- e) Der Antragsteller haftet nach Maßgabe der wassergesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Anlage entstehen sollten.

#### 2. Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### IV. Einwendungen

Einwendungen wurden nicht erhoben.

#### B. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Gebühren nicht erhoben.  
Die Auslagen betragen 78,-- DM (Gutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen). Der Gesamtbetrag von 78,-- DM ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der HSt. 1.1131.1001.03.1 zu überweisen.

#### C. Gründe

1. Die Unternehmerin beantragte am 13.07.1993 die wasserrechtliche Bewilligung zur Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage Nr. 91 am Hettenbach, desweiteren zum Einbau eines Streichwehres mit automatischer Leerschußschütze sowie Erstellung einer automatischen Rechenreinigungsanlage.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten der Gewässerbenutzungen wird auf die Planunterlagen in Abschnitt A.I.3 dieses Bescheides Bezug genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Gutachten vom 26.09.94), der Fachberater für das Fischereiwesen beim Bezirk Schwaben (Gutachten vom 07.12.94) sowie die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg (Gutachten vom 14.12.1994) nahmen zu dem Vorhaben Stellung. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geltend gemacht, die vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen sind im Bewilligungsbescheid berücksichtigt.

Im übrigen wird ergänzend auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das Vorhaben wurde gemäß Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 und 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 27.08.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

#### 2. Rechtsgründe

- 2.1 Zur Entscheidung über den Antrag ist die Stadt Augsburg gemäß Art. 75 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) sachlich und örtlich zuständig.
- 2.2 Die von der Unternehmerin beantragte Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage Nr. 91 beinhaltet u.a. das Aufstauen sowie Absenken im Ober- bzw. Unterwasser des Hettenbaches.  
Dies bedarf nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Unter-

nehmerin beantragte eine Bewilligung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind gegeben, da bei Wasserkraftanlagen neben dem Kapitalaufwand die gesicherte Rechtsstellung für die Beleihungsfähigkeit der Anlagen sehr wichtig sind (vgl. Kommentar zum WHG - Sieder/Zeitler/Dahme § 8 Rd.Nr. 19 Absatz 3). Darüber hinaus bezweckt die Maßnahme die Erzeugung elektrischer Energie nach einem bestimmten Plan (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

2.3 Unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten war die Festsetzung von Benutzungsbedingungen und -auflagen erforderlich, um etwaige sich aus den Gewässerbenutzungen ergebende Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere von vornherein zu verhüten oder auszugleichen. Die Auflagen und Bedingungen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 4, 8 WHG i.V.m. Art. 15 und 59 Abs. 8 BayWG.

2.4 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 13 und 25 des Kostengesetzes -KG-i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl S. 165).

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde in Augsburg, Fuggerstr. 12 a, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen mindestens 3 Abschriften für die übrigen beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

I. A.

gez.

Wiedemann